

BEITRAGSORDNUNG

der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH

Regelung über die Einhebung und Rückerstattung sowie den Erlass des Studienbeitrages für **ordentliche Studienbeginner:innen** ab dem Wintersemester 2026/27 sowie in weiterer Folge für **ordentliche Studierende** an der FH JOANNEUM

Version 1.0

Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

I.	ÖH-Beitrag (Studierendenbeitrag)	3
II.	Studienbeitrag für ordentliche Studierende	4
1.	Allgemeines zur Studienbeitragspflicht.....	4
2.	Studienbeitragspflicht für Staatsbürger:innen aus Drittstaaten	5
3.	Studienbeitrag für Incoming- und Outgoing-Studierende	6
4.	Studienbeitragshöhe.....	6
5.	Erlass des Studienbeitrages	7
6.	Rückerstattung des Studienbeitrages	8
7.	Zahlungsfristen.....	9
8.	Mahnung und Folgen der Nichtzahlung des Studienbeitrages	9

I. ÖH-Beitrag (Studierendenbeitrag)

Vor Beginn jedes Semesters sind ausnahmslos alle Studierenden (ordentliche und außerordentliche), gemäß § 38 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (HSG), verpflichtet, den Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) einschließlich allfälliger Sonderbeiträge für die Mitgliedschaft bei der Österreichischen Hochschüler:innenschaft (ÖH) zu entrichten.

Die Höhe des ÖH-Beitrages sowie weitere Informationen zur Österreichischen Hochschüler:innenschaft finden Sie unter: www.oeh.ac.at und/oder www.oeh-joanneum.at.

Wird der ÖH-Beitrag an einer anderen Hochschule entrichtet, muss er an der FH JOANNEUM nicht erneut bezahlt werden.

II. Studienbeitrag für ordentliche Studierende

Gemäß § 2 Abs 2 Fachhochschulgesetzes (FHG) idgF sind Erhalter von Fachhochschulen berechtigt, Studienbeiträge von Studierenden einzuheben.

Die FH JOANNEUM hebt, aufgrund dieser gesetzlichen Legitimierung, ab dem Wintersemester 2026/27 Studienbeiträge ein.

Die vorliegende Beitragsordnung zur Regelung über die Einhebung und Rückerstattung sowie den Erlass des Studienbeitrages gilt für Studienbeginner:innen, die ab dem Wintersemester 2026/27 als ordentliche Studierende an der FH JOANNEUM inskribiert sind.

1. Allgemeines zur Studienbeitragspflicht

- 1.1. Ab dem Wintersemester 2026/27 sind grundsätzlich alle Personen, die erstmalig in ein ordentliches Studium an der FH JOANNEUM zugelassen werden, zur Zahlung des Studienbeitrages iHv EUR 363,36 pro Semester verpflichtet.
- 1.2. Von der Studienbeitragspflicht betroffen sind zudem:
 - **Doppelstudium:** Personen, die bereits vor dem Wintersemester 2026/27 an der FH JOANNEUM als ordentliche Studierende inskribiert waren und im Wintersemester 2026/27 ein zusätzliches (ordentliches) Studium an der FH JOANNEUM beginnen. Bei gleichzeitiger Immatrikulation in mehr als einem Studium an der FH JOANNEUM ist der Studienbeitrag jedoch nur einmal zu entrichten.
 - **Wiedereinstieg:** Personen, die aufgrund eines – durch die Studiengangsleitung – bewilligten Antrags erneut zu einem Studium zugelassen werden.
 - **Einstieg in ein höheres Semester (Quereinstieg):** Personen, die aufgrund eines – durch die Studiengangsleitung – bewilligten Antrags auf Anerkennungen von Leistungen, gemäß § 12 FHG, in ein höheres Semester eines Studiengangs einsteigen.
- 1.3. Personen, die bereits vor dem Wintersemester 2026/27 als ordentliche Studierende in einem Studium gemeldet waren, sind im Hinblick auf dieses Studium von der Verpflichtung zur Zahlung des Studienbeitrages nicht betroffen.
- 1.4. Studienbeiträge sind für **alle** im Studienplan vorgesehenen **Semester** zu entrichten, somit auch für Semester, die der Absolvierung eines Berufspraktikums, der Durchführung eines Auslandsaufenthaltes bzw. -semesters, der Verfassung der Abschlussarbeiten oder ähnlichen Zwecken gewidmet sind.
- 1.5. Wird die Regelstudiendauer von einer ab dem Wintersemester 2026/27 gemeldeten Person überschritten, ist der Studienbeitrag auch für jedes weitere Semester zu entrichten, in welches die:der Studierende weitergemeldet wird.

2. Studienbeitragspflicht für Staatsbürger:innen aus Drittstaaten

2.1. Als Drittstaaten gelten alle Länder außerhalb der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz. Gemäß § 2 Abs 2 FHG beträgt der Studienbeitrag für ordentliche Studierende aus Drittstaaten, die keine der in Punkt 2.3. angeführten Ausnahmeregelungen erfüllen, EUR 726,72 pro Semester.

2.2. Bei Vorliegen eines **Aufenthaltstitels gemäß § 64 NAG** (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz) ist ein Studienbeitrag iHv EUR 726,72 pro Semester zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelung gemäß 2.3. der bestehenden Beitragsordnung vorliegt. In diesen Fällen ist der reguläre Studienbeitrag in Höhe von EUR 363,36 zu entrichten.

2.3. Ausnahmen von der Beitragspflicht für Staatsbürger:innen aus Drittstaaten

- Drittstaatsangehörige, die sich nicht mit einem Aufenthaltstitel gemäß § 64 NAG ("Student"), sondern mit einer **anderen Aufenthaltsbewilligung in Österreich** aufhalten.
- Staatsbürger:innen aus Drittstaaten, die unter die [Personengruppenverordnung](#) fallen.
- **Staatsbürger:innen aus einem LDC-Staat** (siehe [DAC-Liste](#)) sind, bis auf Weiteres, den österreichischen und EU/EWR-Staatsbürger:innen gleichgestellt. Es ist dafür kein gesonderter Antrag zu stellen.
- Studienbeginner:innen, und in weiterer Folge Studierende, mit einer Staatsbürgerschaft aus der **Ukraine** sind, bis auf Weiteres, den österreichischen und EU/EWR-Staatsbürger:innen gleichgestellt. Es ist dafür kein gesonderter Antrag zu stellen.

Trifft eine dieser Ausnahmen zu, sind diese Personen den Staatsbürger:innen der EU, des EWR und der Schweiz gleichgestellt, und haben nur den Studienbeitrag iHv EUR 363,36 zu bezahlen, wenn ein entsprechender Nachweis übermittelt wird. Im Idealfall wird der Nachweis bereits mit den Bewerbungsunterlagen übermittelt. In diesem Fall kann eine eventuelle Gleichstellung bereits vor Aussendung der Zahlungsaufforderung berücksichtigt werden.

2.4. Antrag auf Gleichstellung (Befreiung vom doppelten Studienbeitrag)

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Bezahlung des doppelten Studienbeitrages und damit Gleichstellung mit Staatsbürger:innen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums sowie der Schweiz hat auf Antrag zu erfolgen. Studienbeginner:innen, und in weiterer Folge Studierende, haben hierfür ein entsprechendes [Formular](#) auszufüllen und die entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Sollte vor Antragstellung bereits der doppelte Studienbeitrag entrichtet worden sein, kann die Rückerstattung des zu viel bezahlten Studienbeitrages im Rahmen des Antrags auf Gleichstellung berücksichtigt werden. Hierfür ist kein gesonderter Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages notwendig.

Die Gleichstellung ist für die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltsberechtigungskarte aufrecht. Bei Übermittlung einer weiteren gültigen Aufenthaltsberechtigungskarte (nicht NAG) bleibt die Gleichstellung aufrecht. Bei Erhalt eines Aufenthaltstitels gemäß § 64 NAG („Student“) ist der doppelte Studienbeitrag zu entrichten.

3. Studienbeitrag für Incoming- und Outgoing-Studierende

- 3.1. Incoming-Studierende**, die im Rahmen eines Austauschprogramms, wie beispielsweise Erasmus, an der FH JOANNEUM studieren, sind vom Studienbeitrag **befreit**. Es ist lediglich der ÖH-Beitrag zu entrichten.
- 3.2. Outgoing-Studierende** der FH JOANNEUM, die einen Auslandsaufenthalt während eines Studiensemesters absolvieren, sind von der Zahlung des Studienbeitrages **nicht befreit** und haben den Studienbeitrag an die FH JOANNEUM auch während des Auslandsaufenthaltes zu entrichten.
- 3.3. „Free Mover“**, das sind Studierende, die ihr Auslandsstudium eigenständig organisieren und nicht im Rahmen eines universitären Austauschprogramms an die FH JOANNEUM kommen, sind von der Zahlung des Studienbeitrages **nicht befreit**.

4. Studienbeitragshöhe

Die FH JOANNEUM hebt den Studienbeitrag gemäß der in § 2 Abs 2 FHG festgelegten Höhe ein. Bei einer Erhöhung des vorgesehenen Studienbeitrages durch den Gesetzgeber, behält sich die FH JOANNEUM das Recht vor, den Studienbeitrag im selben Ausmaß wie der Gesetzgeber zu erhöhen.

WER	BEITRAGSHÖHE
Staatsbürger:innen aus der EU, EWR, Schweiz	EUR 363,36 plus ÖH-Beitrag
Staatsbürger:innen aus der Ukraine	(derzeit) EUR 363,36 plus ÖH-Beitrag
Staatsbürger:innen aus Drittstaaten mit § 64 NAG (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz)	EUR 726,72 plus ÖH-Beitrag
Staatenlos/ungeklärt → wie Drittstaaten	EUR 726,72 plus ÖH-Beitrag
Staatsbürger:innen aus Drittstaaten mit anderen Aufenthaltstiteln bzw. die unter die Personengruppenverordnung fallen	EUR 363,36 plus ÖH-Beitrag
Staatsbürger:innen aus einem LDC-Staat (Least Developed Countries), siehe DAC-Liste	EUR 363,36 plus ÖH-Beitrag
Studierende mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50%	Bei Antrag auf Erlass und Bewilligung des Antrags ist nur der ÖH-Beitrag zu entrichten (gilt auch für Staatsbürger:innen aus Drittstaaten).
Incomings	Nur ÖH-Beitrag

Free Mover	EUR 363,36 bzw. 726,72 (Drittstaat) plus ÖH-Beitrag
Outgoings	EUR 363,36 bzw. 726,72 (Drittstaat) plus ÖH-Beitrag
Unterbrecher:innen	Wenn vollständiges Semester unterbrochen wird: nur ÖH-Beitrag; (Antrag auf Unterbrechung ist bis 15.11. bzw. 15.04. des jeweiligen Semesters zu stellen.)
Quereinsteiger:innen in höhere Semester	EUR 363,36 bzw. 726,72 (Drittstaat) plus ÖH-Beitrag
Doppelstudium	EUR 363,36 bzw. 726,72 (Drittstaat) plus ÖH-Beitrag
Bestandsstudierende (d.h. ordentliche Studierende, die über einen aufrechten Studienvertrag verfügen, der für einen Studienbeginn vor dem WS 2026/27 ausgestellt wurde).	Nur ÖH-Beitrag
Außerordentliche Studierende in Lehrgängen: Masterlehrgänge, Akademische Lehrgänge, Zertifikatslehrgänge	ÖH-Beitrag und Lehrgangsbeitrag (bzw. werden zusätzlich gesondert Beiträge eingehoben)
Außerordentliche Studierende (z.B. Besuch einzelner Lehrveranstaltungen, Studierende im Rahmen einer Nostrifizierung)	Nur ÖH-Beitrag

5. Erlass des Studienbeitrages

Ein [Antrag auf Erlass](#) des Studienbeitrages, samt den erforderlichen Nachweisen, ist von der:dem Studierenden einzubringen, wenn folgender Grund vorliegt:

- 5.1.** Studierende, die einen **Behinderungsgrad von mindestens 50 %** nachweisen. Es ist der Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder ein entsprechender Nachweis eines anderen Staates mit dem Antrag zu übermitteln.

Der Erlass aufgrund eines Behinderungsgrades von mindestens 50 % ist grundsätzlich nur einmalig zu stellen und gilt bei dauerhafter Behinderung für alle Folgesemester, außer der Behindertenpass weist eine Befristung auf. Nach Ablauf der Befristung ist der neue Nachweis per E-Mail an studyfees@fh-joanneum.at zu übermitteln.

Der Antrag kann grundsätzlich laufend gestellt werden, jedoch kann ein Erlass erst ab dem Folgesemester berücksichtigt werden, wenn der Antrag nach dem 15.11. für das Wintersemester bzw. 15.04. für das Sommersemester eingebracht wird.

Ein nachträglicher Erlass des Studienbeitrags für bereits vergangene Semester ist nicht möglich.

Sollte der Erlassgrund entfallen, ist die:der Studierende verpflichtet, den Wegfall des Erlassgrundes umgehend der FH JOANNEUM (studyfees@fh-joanneum.at) bekanntzugeben.

Ein Rechtsanspruch auf den Erlass des Studienbeitrags besteht nicht.

Ein **Erlass des ÖH-Beitrages** (Studierendenbeitrag einschließlich allfälliger Sonderbeiträge) ist **nicht möglich**. Dieser muss vor Beginn jedes Semesters bezahlt werden. Andernfalls kann keine Immatrikulation bzw. Weiterinskription ins Folgesemester erfolgen.

6. Rückerstattung des Studienbeitrages

Eine Rückerstattung ist ausschließlich **auf Antrag der:des Studierenden** möglich. Ein Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages kann über das [Webformular](#) gestellt werden.

Eine Rückerstattung des Studienbeitrages, ist nur aus den unten angeführten Gründen möglich:

- 6.1. Nichtantritt des Studiums:** Einreichfrist ist bis Studien- bzw. Semesterbeginn. Im laufenden Semester ist keine Rückerstattung möglich.
- 6.2. Rücktritt vom Studium:** Der Rücktritt vom Studienvertrag wurde innerhalb von 14 Tagen nach Annahme des Studienvertrages erklärt.
- 6.3. Abbruch des Studiums:** Einreichfrist ist bis 15.11. für das Wintersemester bzw. 15.04. für das Sommersemester
- 6.4. Ausscheiden aufgrund einer nicht bestandenen kommissionellen Prüfung:** Einreichfrist ist bis 15.11. für das Wintersemester bzw. 15.04. für das Sommersemester
- 6.5. Absolvierung des Studiums:** Einreichfrist ist bis 15.11. für das Wintersemester bzw. 15.04. für das Sommersemester
- 6.6. Bekanntgabe der Wiederholung des Studienjahres:** Einreichfrist ist bis 15.11. für das Wintersemester bzw. 15.04. für das Sommersemester
- 6.7. Unterbrechung des Studiums:** Während der Unterbrechung des Studiums – aufgrund des bewilligten Antrags der:des Studierenden durch die Studiengangsleitung – wird kein Studienbeitrag eingehoben, da in diesem Zeitraum keine studienbezogenen Leistungen in Anspruch genommen werden dürfen. Da Studierende während der Unterbrechung jedoch weiterhin zum Studium zugelassen sind, **ist der ÖH-Beitrag weiterhin zu entrichten**.
 - 6.7.1. Unterbrechung während des laufenden Semesters:** Wenn ein entsprechender Antrag auf Unterbrechung gestellt und von der Studiengangsleitung bewilligt wurde, ist der Antrag auf Rückerstattung des Studienbeitrages spätestens bis 15.11. bzw. 15.04. des jeweiligen Semesters zu stellen. **Der ÖH-Beitrag ist jedoch zwingend zu bezahlen und kann nicht rückerstattet werden.**
- 6.8.** Wenn der doppelte Studienbeitrag entrichtet wurde (gilt grundsätzlich für Staatsbürger:innen aus einem Drittstaat, siehe 2.1), kann der Antrag auf Gleichstellung (siehe 2.4) gestellt werden, wenn eine Ausnahmeregelung gemäß 2.3 vorliegt. Es ist kein gesonderter Antrag auf Rückerstattung zu stellen.

Der bereits bezahlte ÖH-Beitrag (Studierendenbeitrag einschließlich allfälliger Sonderbeiträge) **kann nicht über die FH JOANNEUM rückerstattet werden**. Dieser kann bei der [ÖH](#) rückgefordert werden.

7. Zahlungsfristen

Der Studienbeitrag und der ÖH-Beitrag inkl. dem Sonderbeitrag sind für jedes Semester im Voraus nach Erhalt der Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu entrichten. Studienbeginner:innen erhalten nach der Immatrikulation an der FH JOANNEUM eine Zahlungsaufforderung per E-Mail.

Die vollständige Bezahlung des Studienbeitrages ist Voraussetzung für die Erst- bzw. Neueinschreibung (Immatrikulation) bzw. die Fortsetzung des Studiums (Weitermeldung).

Der Betrag ist vollständig in **einer** Summe zu zahlen, Teil- bzw. Ratenzahlungen sind **nicht möglich**. Wird weniger als der vorgeschriebene Betrag bezahlt, gilt der Studienbeitrag als nicht bezahlt.

8. Mahnung und Folgen der Nichtzahlung des Studienbeitrages

Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung oder Zahlung eines geringeren Betrages erfolgt eine Erinnerung per E-Mail mit einer Frist von 14 Tagen, zur Begleichung des offenen Betrages. Anschließend wird eine Mahnung, ebenfalls per E-Mail, mit einer weiteren Zahlungsfrist von 14 Tagen übermittelt. Sollte auch dann noch keine Zahlung erfolgt sein, wird der Studienvertrag aufgelöst und die Zusage ist somit hinfällig bzw. die:der Studierende wird exmatrikuliert.

Ausgenommen sind diese Zahlungsfristen, wenn eine Studienplatzzusage erst zu oder nach Semesterbeginn (lt. Akademischen Kalender der FH JOANNEUM) erfolgt. In diesem Fall ist der Betrag **umgehend**, nach Erhalt der Zahlungsaufforderung, zu entrichten.

Die FH JOANNEUM Gesellschaft mbH behält sich eine jederzeitige Änderung der vorliegenden Beitragsordnung vor.

Dokument- und Prozessverantwortlich: <https://www.fh-joanneum.at/hochschule/organisation/service-abteilungen/weiterbildung-und-studierendenadministration/>

Kontakt für Fragen: studyfees@fh-joanneum.at
<https://www.fh-joanneum.at/hochschule/services/study-center/>